

SaarForst



Landesbetrieb

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des SaarForst Landesbetriebes

für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-AF)

01.05.2015



Inhalt

Abschnitt	Thema	Seite
1.	Geltungsbereich	3
2.	Vertragsparteien	3
3.	Pflichten des Unternehmers	4
4.	Weitergabe von Aufträgen (Unterauftrag)	4
5.	Arbeitskräfte	5
6.	Ausführung der Arbeiten	5
7.	Pflichten des Auftraggebers	6
8.	Abnahme und Abrechnung	6
9.	Überprüfung durch den Auftraggeber	7
10.	Kündigung des Vertrags	7
11.	Haftung	8
12.	Vertragsstrafen	9
13.	Vertragsänderungen	9
14.	Gerichtsstand	9
15.	Salvatorische Klausel	9
16.	Weitere Bestimmungen	9
	Anlagen:	11 - 47

Qualitätsanforderungen im SaarForst Landesbetrieb

- **Motormanuelle Holzernte**
- **Holzrücken**
- **Mechanisierte Holzaufarbeitung**
- **Merkblatt: „Mindeststandards für den Einsatz von Vollerntersystemen“**
- **Merkblatt: „Einsatz der Kranwaage als Schätzhilfe“**
- **Arbeitsauftrag**
- **Ergebniswürdigung**
- **Handlungsanweisung Unternehmereinsatz für...**
- **Vertragsstrafen, Schadensersatz**
- **Erforderliche Unterlagen im Rahmen der Holzernte und sonstiger Forstbetriebsarbeiten im SaarForst Landesbetrieb**
- **Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SaarForst Landesbetriebes (Auftraggeber) für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-AF) gelten bei Forstbetriebsarbeiten, die mit Lohnunternehmern/Unternehmern (Auftragnehmer) im Staatswald des Saarlandes ausgeführt werden. Die Inhalte der FSC und PEFC - Standards für Deutschland wurden in die AGB-AF aufgenommen und eingearbeitet. Die AGB-AF werden durch einen ausdrücklichen Hinweis Bestandteil des Vertrags über Forstbetriebsarbeiten. Geschäftsbedingungen des Unternehmers, die den AGB-AF widersprechen oder von diesen abweichen, werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wird schriftlich ausdrücklich vereinbart.

2. Vertragsparteien

Auftraggeber im Sinne dieser AGB-AF ist der SaarForst Landesbetrieb, handelnd durch den Vertretungsberechtigten.

Auftragnehmer im Sinne der AGB-AF ist der Unternehmer bzw. Lohnunternehmer.

Für die Vergabe und Ausführung von Forstbetriebsarbeiten gelten grundsätzlich die VOL/A sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bzw. die VOB/A in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) bleiben unberührt.

Das Anbieten von Arbeiten durch den Auftraggeber stellt lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar und verpflichtet nicht zur Annahme.

Verbindliche Erklärung der Auftragnehmers/Unternehmer:

Mit der Unterschrift des Vertrages über Forstbetriebsarbeiten (Eigenerklärung) erklärt der Auftragnehmer, dass

1. sein Gewerbe angemeldet und im Handelsregister eingetragen ist;
2. er seinen steuerlichen Pflichten nachgekommen ist
3. er Mitglied in der Berufsgenossenschaft ist;
4. die eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer sozial versichert sind und branchenüblich tariflich entlohnt werden;
5. für die eingesetzten Arbeitskräfte aus nicht EU-Staaten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse vorliegen;
6. er für Personenschäden in Höhe von 2 Mio. EUR und Sachschäden in Höhe von 1 Mio. EUR, sowie Vermögensschäden in Höhe von 100.000,-- EUR haftpflichtversichert ist (Betriebshaftpflichtversicherung incl. Umwelthaftpflichtversicherung, Umweltschadensversicherung);
7. die RAL/DFSZ-Zertifizierung oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten und für die eingesetzten Maschinen vorliegen (auch beim Einsatz von Subunternehmern), die Kulanfrist beim Ablauf von Unternehmerzertifikaten beträgt 3 Monate;

8. beim Einsatz von Rückepferden, eine in Deutschland anerkannte tierärztliche Bescheinigung über den gesundheitlichen Zustand der eingesetzten Pferde vorliegt;
9. die sicherheitstechnische Betreuung der eingesetzten Mitarbeiter/innen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz gegeben ist;
10. sein Betrieb bezüglich Arbeitskapazität und Maschinenausstattung in der Lage ist, den erteilten Auftrag frist- und sachgerecht im Sinne der AGB-AF SaarForst Landesbetrieb und dessen Mindeststandards auszuführen (auch beim Einsatz von Subunternehmern).
11. er Änderungen, betreffend die Vorgaben der Ziffer 2 (1-10), unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzeigt.

3. Pflichten des Unternehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Er muss der deutschen Sprache mächtig sein oder eine deutschsprachige Person bei der Vorbereitung und Durchführung des Auftrags hinzuziehen. Vor Ort kann er sich durch einen von ihm bestellten, der deutschen Sprache mächtigen, Einsatzleiter vertreten lassen. Wird der Unternehmer vor Ort durch einen Einsatzleiter vertreten, teilt er dessen Namen, Adresse und Telefonnummer dem Auftraggeber mit. Der Einsatzleiter muss ständig erreichbar sein. Er ist vom Unternehmer bevollmächtigt, ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- 3.3 Die Sicherung des Arbeitsfeldes (Verkehrssicherungspflicht) gegenüber Dritten obliegt dem Unternehmer. Der Unternehmer ist verpflichtet, die installierten Sperrungsmittel laufend zu kontrollieren und in Ordnung zu halten. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Wege/Gräben nach Aufhebung der Sperrung frei geräumt sind. An- oder abgesägte Bäume (Hänger) müssen zu diesem Zeitpunkt zu Boden gebracht und von nicht gesperrten Wegen geräumt sein.
- 3.4 Durch den Unternehmer veranlasste Arbeitsunterbrechungen sind mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.
- 3.5 Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Wasserabflusses der Gräben verbundene Zeitaufwand ist mit dem Preisangebot bzw. der Preisvereinbarung abgegolten.

4. Weitergabe von Aufträgen (Unterauftrag)

Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung und wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte bzw. Subunternehmer übertragen. Die Zustimmung wird nur erteilt werden, wenn Name und Anschrift, eine auf den Subunternehmer bezogene Erklärung gemäß Nr. 2 sowie der Unterauftrag vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden.

5. Arbeitskräfte

- 5.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, nur Arbeitskräfte mit der notwendigen Sachkenntnis und Eignung für die Waldarbeit einzusetzen (fachliche Qualifikation eines Forstwirtes). Für Arbeiten mit der Motorsäge reichen Motorsägenführerschein sowie Aufbaukurs alleine nicht aus. Die FSC- und PEFC-Standards für Deutschland, bezüglich der fachlichen Anforderungen an Arbeitskräfte für die Waldarbeit, müssen zusätzlich erfüllt sein.
- 5.2 Mindestens ein Mitglied jeder vom Unternehmer eingesetzten Arbeitsgruppe muss die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Pflicht zur Bestellung eines der deutschen Sprache mächtigen Einsatzleiters nach Ziffer 3.1 bleibt von Ziffer 5.2 Satz 1 unberührt.
- 5.3 Die eingesetzten Arbeitskräfte haben sowohl den Sozialversicherungsausweis als auch den Personalausweis zu Kontrollzwecken mit sich zu führen und auf Verlangen des Auftraggebers vorzuzeigen. Bei Arbeitskräften aus Nicht-EU-Ländern müssen zusätzlich die entsprechenden Arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Genehmigungen mitgeführt werden.
- 5.4 Der Unternehmer und seine Mitarbeiter sind für die Beachtung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften alleine verantwortlich. Betriebsunfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Bei einer gegenseitigen Gefährdung zwischen den Arbeitern, Maschinen oder Geräten des Unternehmers und denen des Auftraggebers sowie einer Gefährdung Dritter, ist der Auftraggeber gegenüber den Arbeitern des Unternehmers weisungsberechtigt.

6. Ausführung der Arbeiten

- 6.1 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber den Arbeitsbeginn spätestens 3 Tage vorher an. Die Arbeiten sind innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist auszuführen.
- 6.2 Für die Ausführung der jeweiligen Leistung sind die vom Auftraggeber dafür festgelegten *"Qualitätsanforderungen im SaarForst Landesbetrieb"* (Anforderungen an die Arbeitsausführung) maßgebend. Diese sind Bestandteil des Vertrages und diesem durch den Auftraggeber beizufügen. Daneben sind die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers, die Arbeiten aufgrund der Witterungsverhältnisse zu unterbrechen, wenn die Fortsetzung der Arbeiten zu Schäden führen würde. Die gilt auch, wenn der Unternehmer infolge der Witterungsverhältnisse nicht in der Lage ist, den "Qualitätsanforderungen" gerecht zu werden und wenn er das Arbeitsverfahren nicht so umstellen kann, dass es den "Qualitätsanforderungen" entspricht. Ist der Auftragnehmer infolge eines Umstandes nach Satz 1 oder Satz 2 in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so sind die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern.

7. Pflichten des Auftraggebers

- 7.1** Der Unternehmer erhält vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsauftrag und wird vom Auftraggeber eingewiesen.
- 7.2** Der Auftraggeber schafft rechtzeitig die ihm obliegenden organisatorischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten. Vor Aufnahme der Arbeiten weist der Auftraggeber den Unternehmer in die getroffenen Regelungen zur Sicherstellung der Rettungskette ein.
- 7.3** Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht nach Ziffer 7.2 und führt dies zu einer Verspätung des Arbeitsbeginns bzw. der Fertigstellung, ist die Auftragsfrist angemessen zu verlängern.
- 7.4** Dem Unternehmer und dessen Arbeitskräften wird das Befahren der Waldwege des Auftraggebers im notwendigen Umfang gestattet. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Waldwege dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

8. Abnahme und Abrechnung

- 8.1** Der Unternehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vereinbarten Leistung anzuzeigen.
- 8.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fertig gestellte Leistung anzunehmen, sofern nicht nach Beschaffenheit der geschuldeten Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Auf Wunsch eines der Vertragspartner erfolgt die Abnahme der Leistung (Ergebniswürdigung) gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung.
- 8.3** Ist die durch den Unternehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Ansprüche nach § 14 VOL/B i.V.m. §§ 634 BGB ff. geltend machen.
- 8.4** Sobald die zur Abrechnung notwendigen Daten vorliegen, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich die zur Erstellung der Rechnung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- 8.5** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar unter Maßgabe des § 15 VOL/B und der vertraglichen Vereinbarungen abzurechnen. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung bargeldlos binnen 30 Tage nach Eingang der prüfaren Rechnung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- 8.6** Der Unternehmer kann bei Arbeiten mit einem voraussichtlichen Auftragswert von über 2.500,-- EUR mit schriftlicher Anforderung Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80 % des kalkulierten Gesamtwertes der bis zu diesem

Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen verlangen, es sei denn, der Auftraggeber kann die Annahme der (Teil-) Leistungen verweigern.
Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen.
Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

9. Überprüfung durch den Auftraggeber

9.1 Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen einschließlich der „Qualitätsanforderungen im SaarForst Landesbetrieb“ und der AGB-AF kann vom Auftraggeber jederzeit und unangemeldet überprüft werden.

Der Unternehmer hat diese Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Kosten zu dulden.

9.2 Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, Hydraulik- und Ketten-schmieröle durch den Auftraggeber oder durch eine vom Auftraggeber beauftragte Stelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchung kann eine Probeentnahme beinhalten.

9.3 Kommt der Auftragnehmer seinen Meldepflichten gegenüber dem Auftraggeber in Bezug auf geforderte Unterlagen, Eignungsnachweise, ect. nicht nach, so behält sich der Auftraggeber vor, diese einmalig beim Auftragnehmer anzufordern und bei Nichterhalt eine Abmahnung mit Androhung einer Strafzahlung (siehe Vertragsstrafenkatalog) auszusprechen.

10. Kündigung des Vertrags

10.1 Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder nur mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten (z.B. erhebliche Veränderung der Holzmarktlage infolge einer Kalamität), so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

10.2 Kann die vereinbarte Leistung aus (anderen als den in 10.1 genannten) Gründen, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder können den Vertrag durch eine übereinstimmende Willenserklärung aufheben. Dies gilt insbesondere, wenn die vereinbarte Leistung aus witterungsbedingten Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann. Endet das Vertragsverhältnis in Folge des Rücktritts einer Partei oder in Folge einer Vertragsaufhebung, entstehen der jeweils anderen Partei keine Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages. Der Auftraggeber kann die Leistung anderweitig vergeben.

- 10.3** Wird die vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Unternehmer / Auftragnehmer zu vertreten hat, auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, nicht rechtzeitig fertig gestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung anderweitig zu vergeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des § 7 VOL/B.
- 10.4** Die sofortige Einstellung der Arbeiten und gegebenenfalls Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber ist möglich, sofern Gefahr im Verzuge ist oder dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- 10.5** Bei Verstößen des Unternehmers gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere gegen die „Qualitätsanforderungen“ sowie die Nr. 2, 3, 5 und 6 dieser AGB-AF ist der Auftraggeber nach einmaliger, schriftlicher Mahnung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 10.6** Wissentlich falsch abgegebene Erklärungen durch den Auftragnehmer, ungültige Nachweise oder der Entzug des Unternehmerzertifikates, bedeuten die sofortige Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber.
- 10.7** Bei gravierenden Verstößen des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter gegen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, ist eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber möglich.
- 10.8** Wird der Vertrag aufgrund der Ziffern 10.1 und 10.3 bis 10.7 geändert oder kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus einem dieser Gründe fristlos, erwächst dem Auftragnehmer hieraus kein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstiger Entschädigungszahlungen.
- 10.9** Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nachdem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, erfolgen.

11. Haftung

- 11.1** Der Auftraggeber und die von ihm beauftragten Personen haften für Sachschäden gegenüber dem Unternehmer/Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dem Haftungsausschluss nach Satz 1 unberührt.
- 11.2** Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber und den von ihm beauftragten Personen sowie gegenüber Dritten, für alle schuldhaft verursachten Schäden.
- 11.3** Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von ihm beauftragten Personen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden.
- 11.4** Der Unternehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden aus Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vertrages und der AGB-AF einschließlich der „Qualitätsanforderungen im SaarForst Landesbetrieb“ zu ersetzen.

12. Vertragsstrafen / Schadensersatz

Hat der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Vertrag infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht zu der bestimmten Zeit erfüllt, so kann der Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag, um den die Ausführungsfrist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu **5 % der Auftragssumme**, geltend machen. Die Vertragsstrafe wird vom Betrag der Endabrechnung einbehalten.

Bei Nichteinhaltung oder schuldhaftem Verhalten gegen die AGB-AF und die Qualitätsanforderungen des SaarForst Landesbetriebes (siehe Anlagen) durch den Auftragnehmer, kann der Auftraggeber weitere Vertragsstrafen und Schadensersatz geltend machen, deren Höhe sich nach Art und Umfang der Schäden richtet (siehe Vertragsstrafenkatalog)

13. Vertragsänderungen

Nebenabreden, nachträgliche Ergänzungen und Änderungen des Vertrags müssen schriftlich erfolgen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige ordentliche Gericht.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff.).

16. Weitere Bestimmungen

16.1 Für alle vertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

16.2 Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SaarForst Landesbetriebes für die Ausführung von Forstarbeiten (AGB-AF), die Nichteinhaltung der „Qualitätsanforderung im SaarForst Landesbetrieb“, Verstöße gegen jeweilige gesetzliche Regelung, führen zum Ausschluss von weiteren Aufträgen von bis zu zwei Jahren.

- 16.3** Es gelten die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie die Regelungen nach dem Saarländischen Tariftreuegesetz – STTG. Regelungen zum Tariflohn bleiben hiervon unberührt, soweit der Tariflohn über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt.
- 16.4** Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verarbeitet.

Anlagen:

Qualitätsanforderungen im SaarForst Landesbetrieb

01.05.2015

- **Motormanuelle Holzernte** 13- 15
- **Holzrücken** 16 - 18
- **Mechanisierte Holzaufarbeitung** 19 - 21
- **Merkblatt: „Mindeststandards für den Einsatz von Vollerntersystemen“** 22 - 27
- **Merkblatt: „Einsatz der Kranwaage als Schätzhilfe“** 28 - 32
- **Arbeitsauftrag** (mit Anlagen) 33 - 36
(Die durch ProForst erzeugten Arbeitsaufträge werden als gleichwertig anerkannt.)
- **Ergebniswürdigung** 37 - 38
(Die durch ProForst erzeugten Ergebniswürdigungen werden als gleichwertig anerkannt.)
- **Handlungsanweisung Unternehmereinsatz für.....** 39 - 40
- **Vertragsstrafen / Schadensersatz** 41 - 43
- **Erforderliche Unterlagen im Rahmen der Holzernte und sonstiger Forstbetriebsarbeiten im SaarForst Landesbetrieb.** 44 - 45
- **Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** 46 - 47

Qualitätsanforderungen im SaarForst Landesbetrieb

- Motormanuelle Holzernte -

- Holzrücken -
(einschließlich Tragschlepper)

- Mechanisierte Holzaufarbeitung -

- Merkblatt -

Mindeststandards für den Einsatz von Vollerntersystemen

- Merkblatt -

„Einsatz der Kranwaage als Schätzhilfe“

- Arbeitsauftrag -
(mit Anlage)

- Ergebniswürdigung -
(Holzernte - Holzurückung)

- Handlungsanweisung Unternehmereinsatz für.... -

01.05.2015

Qualitätsanforderungen im SaarForst Landesbetrieb

Motormanuelle Holzernte

01.05.2015

Die Qualitätsanforderungen leiten sich aus den Zielsetzungen des SaarForst Landesbetriebes ab, für die die Einhaltung bestimmter qualitativer Standards von besonderer Wichtigkeit sind. So wird von Ihnen, als im Staatswald eingesetztem Unternehmer/Selbstwerber, ein besonders umweltschonendes sowie boden- und bestandschonendes Arbeiten gefordert. Ebenso wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz auch in Bezug auf Ihre Mitarbeiter gefordert.

Für dennoch entstandene Schäden haftet der Auftragnehmer.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Vor Arbeitsbeginn muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

Die Rettungskette und die Bekanntgabe der Rettungspunkte müssen gewährleistet sein.

Verbandsmaterial zum Stillen starker Blutungen und eine Rettungsdecke müssen vom Beschäftigten mitgeführt werden.

Auf eine ergonomische Arbeitsweise ist zu achten.

Es ist die vollständige persönliche Körperschutzausrüstung zu tragen.

Spezielle Anforderungen:

Vor jeder Fällung muss eine geeignete Rückweiche ausgewählt werden, mind. 5 m vom Stammfuß entfernt.

Der Rückweicheplatz muss rechtzeitig aufgesucht werden und zwar, sobald der Fällschnitt „öffnet“.

Bei Fällarbeiten ist das spezielle Gefährdungspotenzial durch Totholz, auch bei Nachbarbäumen, einzuschätzen und zu berücksichtigen.

Wege und Hiebsflächen sind nach den im SaarForst Landesbetrieb geltenden Bestimmungen mit den geeigneten / zulässigen Mitteln abzusichern (siehe aktuelles Merkblatt).

Alleinarbeit bei gefährlichen Arbeiten ist nicht zulässig.

Umwelt

Die Belastung der Umwelt ist auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß zu reduzieren.

Inbesondere ist zu beachten:

- Es ist Sonderkraftstoff auf Alkylatbasis und biologisch schnell abbaubares Kettenschmieröl, das mit dem „*Blauen Engel*“ ausgezeichnet ist, zu verwenden.
- Abfälle und Leergut sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern und zu transportieren.
- Beim Betanken der EMS ist ein Verschütten von Kraftstoff oder Kettenöl zuverlässig zu verhindern.

Waldbestand, Wege, Gräben, betriebliche Einrichtungen

Die Bestände sind positiv und negativ ausgezeichnet, die Rückegassen sind markiert.

Bestandschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten / markierten Zukunftsbäumen sind zu vermeiden.

Auf Schlagordnung, insbesondere die festgelegte Fällrichtung und Schonung der Verjüngung, ist zu achten.

Wege, Gräben, Rückegassen, Wasserläufe, Dolen, Böschungen und zu erhaltende Forstpflanzen sind - soweit notwendig - vom Schlagabraum zu befreien (täglich).

Umfangreiche flächenweise Räumarbeiten sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten. Als umfangreiche flächenweise Räumarbeit gilt nicht das Entfernen des Schlagabraums von 10 % der aufgearbeiteten Bäume, höchstens jedoch von 20 Bäumen.

Beschädigungen an betrieblichen Einrichtungen (Hütten, jagdliche Einrichtungen, Schranken, Wildwiesen etc.) sind zu vermeiden; gegebenenfalls sind diese wieder herzurichten oder der entstandene Schaden wird ersetzt.

Technik

Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik und den jeweiligen geltenden Vorschriften entsprechen (z.B. FPA- Anerkennung). Ebenso müssen sie in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand sein.

Sämtliche Geräte, Werkzeuge und Maschinen müssen den Gegebenheiten des Hiebs und dem angewandten Arbeitsverfahren angepasst sein.

Alle verwendeten Messgeräte müssen maßgenau sein.

Ausführung

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Forsttechnik und den jeweils geltenden Unfallverhütungsrichtlinien auszuführen.

Erst nach Bestätigung des schriftlichen Arbeitsauftrages dürfen die Arbeiten aufgenommen werden.

Die Anforderungen zur Schlagordnung (Hauptfällrichtung, Polterplätze, Abfuhrrichtung etc.), sind aus der beigefügten Hiebsskizze ersichtlich. Diese Skizze ist Bestandteil des Arbeitsauftrages.

Jede Fällung muss fachgerecht und sicher durchgeführt werden. Ab 20 cm Stockdurchmesser ist ein Fallkerb anzulegen. Hängen gebliebene Bäume müssen sachgerecht und unverzüglich zu Boden gebracht werden, ggf. mit Seilunterstützung (Greifzug, Maschine) und großflächig (2-fache Baumlänge) kenntlich („Abspernung Flatterband“) gemacht werden.

Alle Bäume müssen so gefällt werden, dass beim Holzurücken der verbleibende Bestand geschont wird.

Bei der Aufarbeitung ist folgendes zu beachten:

- Wurzelanläufe sind so beizusägen, dass der Stamm annähernd Walzenform erhält.
- Der Waldbart ist zu entfernen, mit Ausnahme von Laub-Industrieholz.
- Trennschnitte sind senkrecht zu führen.
- Es sind sämtliche Äste rindeneben zu entfernen.
- Faulstellen und Beulen sind, wenn sie sortierrelevant sind, aufzusägen.
- Stöcke sind niedrig zu halten.
- Bei Nadelbaumkronen wird durch Unterschnitte Bodenkontakt hergestellt und durch mehrere Schmälerungsschnitte die Fängigkeit des Kronenmaterials für Borkenkäfer stark eingeschränkt.
- Einhaltung der „EST-Mindestanforderungen“

Der Revierleiter bescheinigt die sachgerechte Ausführung der Arbeiten nach Abschluss anhand einer Dokumentation (Ergebniswürdigung).

Qualitätsanforderungen im SaarForst Landesbetrieb

Holzrücken (einschließlich Tragschlepper)

01.05.2015

Die Qualitätsanforderungen leiten sich aus den Zielsetzungen des SaarForst Landesbetriebes ab, für die die Einhaltung bestimmter qualitativer Standards von besonderer Wichtigkeit sind. So wird von Ihnen, als im Staatswald eingesetztem Unternehmer / Selbstwerber, ein besonders umweltschonendes sowie boden- und bestandsschonendes Arbeiten gefordert. Ebenso wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz auch im Bezug auf Ihre Mitarbeiter gefordert.

Für dennoch entstandene Schäden haftet der Auftragnehmer.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Vor Arbeitsbeginn muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

Die Rettungskette und die Bekanntgabe der Rettungspunkte müssen gewährleistet sein.

Verbandsmaterial zum Stillen starker Blutungen und eine Rettungsdecke müssen vom Beschäftigten mitgeführt werden.

Auf eine ergonomische Arbeitsweise ist zu achten

Es ist die entsprechende vollständige, persönliche Körperschutzausrüstung zu tragen.

Spezielle Anforderungen:

- Das Abrutschen von Stämmen beim Rücken am Hang ist zu vermeiden.
- Die aufgelegten Seile auf den Winden müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein (ohne Beschädigungen) und den Windenzugkräften entsprechen.
- Wege und Hiebsflächen sind nach den im SaarForst Landesbetrieb geltenden Bestimmungen mit den geeigneten / zulässigen Mitteln abzusichern (siehe aktuelles Merkblatt).

Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

Die Belastung der Umwelt ist auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß zu reduzieren.

Inbesondere ist zu beachten:

- Es sind biologisch schnell abbaubare Öle, Hydraulikflüssigkeiten und Schmierstoffe der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 (insbesondere gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung), zu verwenden.
- Abfälle und Leergut sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern und zu transportieren.
- Notfallsets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Maschinen mitzuführen.
- Ölverluste durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden.
- Leckagen (Öl-/Treibstoffunfälle) sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

- Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen soll grundsätzlich außerhalb des Waldes erfolgen.
- Ein Verschütten von Kraftstoffen und Ölen ist zuverlässig zu verhindern

Waldbestand, Wege, Gräben, betriebliche Einrichtungen

Die Bestände sind positiv und negativ ausgezeichnet, die Rückegassen sind markiert.

Bestandschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten-/markierten Zukunftsbäumen sind zu vermeiden.

Das Befahren der Bestände ist ausschließlich auf den markierten Rückegassen zulässig.

Fahrlinie der Maschinen ist die Rückegassenmitte; von den Gassen- und Randbäumen ist entsprechender Abstand zu halten.

Rinden- und Wurzelverletzungen am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden. Am verbleibenden Bestand dürfen die Rückeschäden nur bei max. 5 % der Stammzahl vorkommen.

Auf Schlagordnung und Schonung der Verjüngung ist zu achten.

Wege, Gräben, Rückegassen, Wasserläufe, Dolen, Böschungen und zu erhaltende Forstpflanzen sind - soweit notwendig - von Schlagabraum durch das Rücken nachträglich (täglich) zu befreien.

Beschädigungen an betrieblichen Einrichtungen (Wegen, Gräben, Wasserläufen, Dolen, Hütten, jagdliche Einrichtungen, Schranken, Wildwiesen etc.) sind zu vermeiden; gegebenenfalls sind diese wieder herzurichten oder der entstandene Schaden wird ersetzt.

Bei verdichtungsempfindlichen Böden ist ein bodenpfleglicher Maschineneinsatz gefordert (geringer Reifeninnendruck, geringe Radlast, Moorbänder bei Tragschlepper, Ketten auf Breitreifen).

Technik

Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik und den jeweilig geltenden Vorschriften entsprechen (z.B. FPA-Anerkennung).

In Hydraulikanlagen von Forstspezialmaschinen (Vollernter, Tragschlepper und Rückemaschinen) dürfen grundsätzlich nur Bioöle eingesetzt werden.

Ebenso müssen die Maschinen in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand (gültige Betriebserlaubnis) sein und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Hydrauliköle, Kopien der Prüfbücher (Seilwinde, Kran, Tankanlagen) sind auf der Maschine mitzuführen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

Die Ausrüstung der Maschinen muss den Gegebenheiten so angepasst sein, dass die forsttechnische Befahrbarkeit der Rückegassen und Maschinenwege erhalten bleibt (500 mm Breitreifen u. Ketten/Bänder).

Bei Tragschleppern kann dies durch Auflage von Bändern erreicht werden.

Ausführung

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Forsttechnik auszuführen.

Das Arbeitsverfahren muss der Gelände- und Bestandsituation, sowie der Holzstärke angepasst sein.

Waldwege, Gräben und alle Fahrlinien sind pfleglichst zu benutzen und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt und abgezogen zu hinterlassen (täglich nach Arbeitsende zu beseitigen: z.B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum von Wegen und aus Gräben entfernen, Wege mit geeigneter Technik abziehen).

Inbesondere ist zu beachten:

Die Bestände dürfen nur auf den markierten Fahrlinien befahren werden.

Flächiges Befahren und das gezielte Anlegen einer Reisigmatte auf der Rückegasse sind strikt verboten.

Bei schwierigen Witterungsverhältnissen muss mit dem zuständigen Revierleiter Rücksprache über den weiteren Fortgang der Arbeiten gehalten werden.

Waldwege und alle Fahrlinien sind pfleglich zu benutzen und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt und abgezogen zu hinterlassen.

Das Fahren außerhalb der Rückegassen und nicht zur Befahrung zugelassener Rückegassen ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe von 70,00 Euro / lfm. / Reifenspur geahndet.

Bei integrierten Arbeitsverfahren sind folgende organisatorische Punkte zu beachten:

- Kommunikation zwischen Arbeitsgruppe und Schlepperfahrer im Waldbestand.
- Eine genau dataillierte Organisation mit den Arbeitenden am Fahrweg (Polterplatz).
- Soweit möglich, räumliche Trennung der Arbeitsfelder der einzelnen Beschäftigten.

Poltern:

Das Holz muss bündig, Losweise getrennt auf den zugewiesenen Polterplätzen gepoltert werden.

Die Poltergröße bei Nadelhölzern soll mind. 25 m³/Fm betragen.

Alle Holzpolter müssen auf Unterlagen, Maschinen verladbar und verkehrssicher angelegt sein (1,0 m Abstand vom Fahrbahnrand, max. Poltertiefe 8,0 m, max. 2,0 m unter dem Wegeniveau).

Gräben, Wasserläufe und Dolen müssen frei bleiben (Unterlagen) damit die Wasserableitung gewährleistet ist.

Der Revierleiter bescheinigt die sachgerechte Ausführung der Arbeiten nach Abschluss anhand einer Dokumentation (Ergebniswürdigung).

Qualitätsanforderungen im SaarForst Landesbetrieb

Mechanisierte Holzaufarbeitung

01.05.2015

Die Qualitätsanforderungen leiten sich aus den Zielsetzungen des SaarForst Landesbetriebes ab, für die die Einhaltung bestimmter qualitativer Standards (siehe Merkblatt „Mindeststandards für den Einsatz von „Vollerntersystemen“ sowie „Einsatz der Kranwaage als Schätzhilfe“ des SaarForst Landesbetriebes) von besonderer Wichtigkeit ist. So wird von Ihnen, als im Staatswald eingesetzten Unternehmer / Selbstwerber, ein besonders umweltschonendes sowie boden- und bestandschonendes Arbeiten gefordert. Ebenso wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz auch im Bezug auf Ihre Mitarbeiter gefordert.

Bestandseigenschaften und Bodenzustand bestimmen vor Ort die Einsatzmöglichkeiten des Vollerntersystems. Die Entscheidung zum Einsatz muss hiernach getroffen werden.

Für dennoch entstandene Schäden haftet der Auftragnehmer.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Vor Arbeitsbeginn muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

Die Rettungskette und die Bekanntgabe der Rettungspunkte müssen gewährleistet sein.

Verbandsmaterial zum Stillen starker Blutungen und eine Rettungsdecke müssen vom Beschäftigten mitgeführt werden.

Auf eine ergonomische Arbeitsweise ist zu achten.

Es ist die entsprechende vollständige persönliche Körperschutzausrüstung zu tragen.

Spezielle Anforderungen:

- Im Gefahrenbereich (Kran- und Fallbereich = doppelte Länge der für den Vollernter erreichbare Bäume) darf sich niemand aufhalten.
- Bei verfahrensbedingter Zusammenarbeit mit Waldarbeitern ist die Kommunikation über Funk sicherzustellen.
- Der gesamte Einsatzbereich von Vollerntern, Vorlieferereinheit, Tragschlepper und Personal muss durch Schilder abgesperrt sein.
- Die entsprechenden Unfallverhütungsrichtlinien sind strikt einzuhalten.

Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

Die Belastung der Umwelt ist auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß zu reduzieren.

Inbesondere ist zu beachten:

- Es sind biologisch schnell abbaubare Öle, Hydraulikflüssigkeiten und Schmierstoffe der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 (insbesondere gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung), zu verwenden.
- Abfälle und Leergut sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.

- Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern und zu transportieren.
- Notfallssets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Maschinen mitzuführen (siehe Merkblatt „Mindeststandards für den Einsatz von Vollernter-Systemen“ sowie „Einsatz der Kranwaage als Schätzhilfe“ im SaarForst Landesbetrieb).
- Ölverluste durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden.
- Leckagen (Öl-/Treibstoffunfälle) sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
- Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen soll grundsätzlich außerhalb des Waldes erfolgen.
- Ein Verschütten von Kraftstoffen und Ölen ist zuverlässig zu verhindern.

Waldbestand, Wege, Gräben, betriebliche Einrichtungen

Die Bestände sind positiv und negativ ausgezeichnet, die Rückegassen sind markiert.

Bestandschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten-/markierten Zukunftsbäumen sind zu vermeiden.

Das Befahren der Bestände ist ausschließlich auf den markierten Rückegassen zulässig.

Fahrlinie der Maschinen ist die Rückegassenmitte; von den Gassen- und Randbäumen ist entsprechender Abstand zu halten.

Rinden- und Wurzelverletzungen am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden. Am verbleibenden Bestand dürfen die Rückeschäden nur bei max. 5 % der Stammzahl vorkommen.

Auf Schlagordnung und Schonung der Verjüngung ist zu achten.

Wege, Gräben, Rückegassen, Wasserläufe, Dolen, Böschungen und zu erhaltende Forstpflanzen sind - soweit notwendig - von Schlagabraum durch die mechanisierte Holzernte nachträglich (täglich) zu befreien.

Beschädigungen an betrieblichen Einrichtungen (Wegen, Gräben, Wasserläufen, Dolen, Hütten, jagdliche Einrichtungen, Schranken, Wildwiesen etc.) sind zu vermeiden; gegebenenfalls sind diese wieder herzurichten oder der entstandene Schaden wird ersetzt.

Bei verdichtungsempfindlichen Böden ist ein bodenpfleglicher Maschineneinsatz gefordert (geringer Reifennendruck, geringe Radlast, Moorbänder bei Tragschlepper, Ketten auf Breitreifen).

Technik

Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik und den jeweilig geltenden Vorschriften entsprechen (gültige Betriebserlaubnis; FPA-Anerkennung).

In Hydraulikanlagen von Forstspezialmaschinen (Vollernter, Tragschlepper und Rückemaschinen) dürfen grundsätzlich nur Bioöle eingesetzt werden.

Ebenso müssen die Maschinen in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand (gültige Betriebserlaubnis) sein und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Hydrauliköle, Kopien der Prüfbücher (Seilwinde, Kran, Tankanlagen) sind auf der Maschine mitzuführen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

Die Ausrüstung der Maschinen muss den Gegebenheiten so angepasst sein, dass die forsttechnische Befahrbarkeit der Rückegassen und Maschinenwege erhalten bleibt.

Bei Tragschleppern kann dies durch Auflage von Bändern erreicht werden.

Ausführung

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Forsttechnik auszuführen.

Das Arbeitsverfahren muss der Gelände- und Bestandesituation, sowie der Holzstärke angepasst sein.

Inbesondere ist zu beachten:

Die Bestände dürfen nur auf den markierten Fahrlinien befahren werden.

Eine flächige Befahrung und das gezielte Anlegen einer Reisigmatte auf der Rückegasse sind strikt verboten.

Bei schwierigen Witterungsverhältnissen muss mit dem zuständigen Revierleiter Rücksprache über den weiteren Fortgang der Arbeiten gehalten werden.

Waldwege, Gräben und alle Fahrlinien sind pfleglichst zu benutzen und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt und abgezogen zu hinterlassen (täglich nach Arbeitsende zu beseitigen: z.B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum von Wegen und aus Gräben entfernen, Wege mit geeigneter Technik abziehen).

Das Fahren außerhalb der Rückegassen und nicht zur Befahrung zugelassener Rückegassen ist verboten.
Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe von 70,00 Euro / lfm. / Reifenspur geahndet.

Bei integrierten Arbeitsverfahren sind folgende organisatorische Punkte zu beachten:

- Kommunikation zwischen Arbeitsgruppe und Schlepperfahrer im Waldbestand.
- Eine genaue detaillierte Organisation mit den Arbeitenden am Fahrweg (Polterplatz).
- Soweit möglich, räumliche Trennung der Arbeitsfelder der einzelnen Beschäftigten.

Poltern:

Das Holz muss bündig, losweise getrennt, auf den zugewiesenen Polterplätzen gepoltert werden.

Die Poltergröße bei Nadelhölzern soll mind. 25 m³/ Fm betragen.

Alle Holzpolter müssen auf Unterlagen, Maschinen verladbar und verkehrssicher angelegt sein (1,0 m Abstand vom Fahrbahnrand, max. Poltertiefe 8,0 m, max. 2,0 m unter dem Wegeniveau).

Gräben, Wasserläufe und Dolen müssen frei bleiben (Unterlagen) damit die Wasserableitung gewährleistet ist.

Vermessung und Sortierung:

Die festgelegte Maßgenauigkeit, vor allem die Längengenauigkeit ist einzuhalten.

Regelmäßige Kalibrierungen sind durchzuführen.

Der Revierleiter bescheinigt die sachgerechte Ausführung der Arbeiten nach Abschluss anhand einer Dokumentation (Ergebniswürdigung).

Merkblatt

Mindeststandards für den Einsatz von Vollerntersystemen

im SaarForst Landesbetrieb

01.05.2015

Im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist eine konsequente Dimensionierung der Auslesebäume in Laub- und Nadelbaumbeständen, insbesondere im Hinblick auf Einzelbaumstabilität, hohen Wertzuwachs und als Voraussetzung für den Umbau der Nadelbaumbestände in Laub-Nadel-Mischbestände der Schlüssel zum Erfolg.

Zur Bewältigung dieses Arbeitsvolumens ist der fachgerechte Einsatz von Vollerntern (Harvestern) wegen ihrer durchaus günstigen bestand- und bodenschonenden Arbeitsweise, ihres hohen Leistungsvermögens sowie wegen ihrer ergonomischen Vorteile bei gleichzeitiger Minderung der Unfallgefahr eine sinnvolle Ergänzung zu motormanuellen Holzernteverfahren.

Bestandseigenschaften und Bodenzustand bestimmen vor Ort die Einsatzmöglichkeiten des Vollerntersystems. Die Entscheidung zum Einsatz muss hiernach getroffen werden.

Nur bei konsequenter Einhaltung der im Folgenden dargestellten Mindeststandards, können Vollernter-Systeme im Staatswald zum Einsatz kommen:

1. Einsatzbereiche

a) **Geländeverhältnisse:**

- bis 30 % Hangneigung, bis höchstens 10 % Querneigung der Rückegasse;
- keine Blocküberlagerung, keine tiefen Quergräben (Schwierigkeiten beim Rücken), keine vernässten Standorte, keine vom Befahren ausgeschlossene Biotope;
- **die Befahrbarkeit der Böden und entsprechende Witterungsverhältnisse sind zwingend zu beachten;**
- die forsttechnische Befahrbarkeit der Rückegassen muss dauerhaft gewährleistet sein.

b) **Bestände:**

Nadel- und Laubbaumbestände **bis etwa 30 cm mittlerer BHD** (ausscheidender Bestand). Die wirtschaftliche Grenze ist dort gegeben, wo motormanuelle Aufarbeitungen, einschließlich bestand- und bodenschonender Rückung, günstiger werden als Holzernte mit dem Vollerntersystem.

c) **Mengenanfall und Sorten:**

Eingriffsstärke mindestens 30 EFm/ha in mindestens 300 EFm umfassenden Arbeitsblöcken aus benachbarten oder nicht weit voneinander entfernt liegenden Beständen.

Kurzholzbereitstellung in Längen von 2 bis 6 m (3 bis 4 m optimal) unter Berücksichtigung der Abnehmerwünsche.

Langholz nur dann, wenn keine zusätzlichen Bestandschäden zu erwarten sind (z.B. Aufarbeitung von flächigem Borkenkäferbefall). Sofern Langholz ausgehalten wird, ist zu beachten, dass die unter 1.b) genannte wirtschaftliche Grenze sehr viel früher gegeben ist.

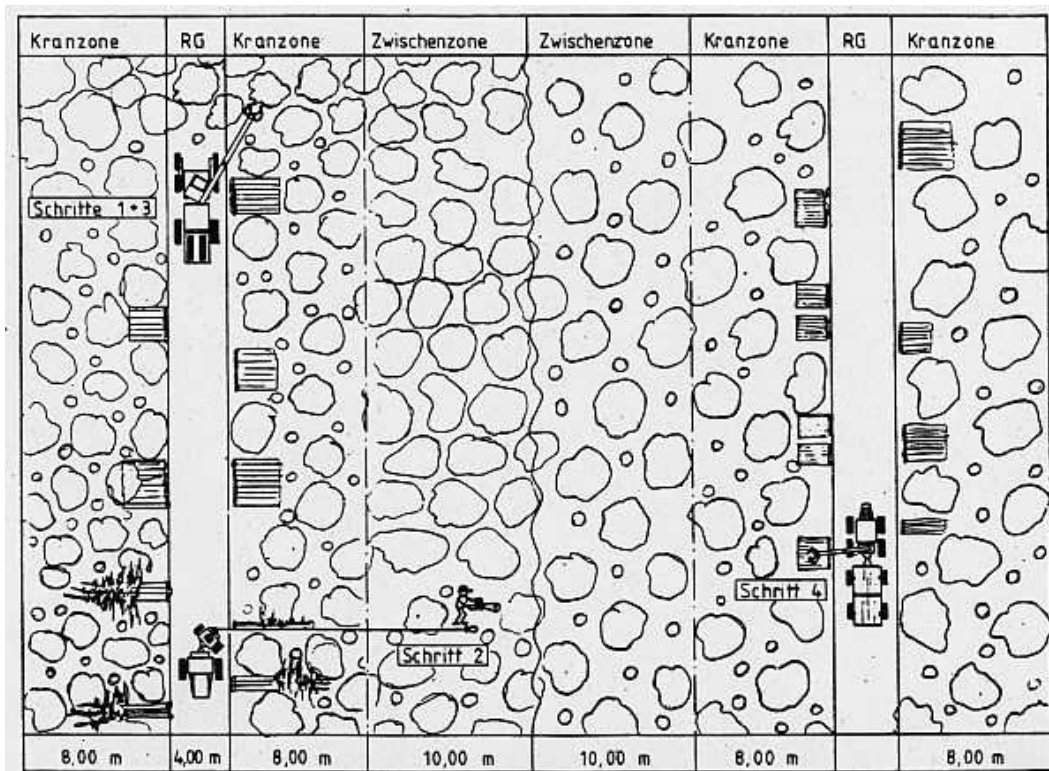
2. Feinerschließung

- die Rückegassenabstände betragen mindestens 40 Meter
- die Breite der Rückegasse beträgt 4 Meter

Das Rückegassennetz ist als ständiges Erschließungsnetz zu planen, das den gesamten Bereich zwischen den umschließenden LKW-fähigen Wegen berücksichtigt und an die Geländeverhältnisse angepasst ist. Das Anlegen der Gassen kann dann nach Bedarf erfolgen. Bei Ersterschließung ist die Rückegassenmitte oder ein Gassenrand mit Leuchtpunkten in Blickrichtung des Maschinenführers zu markieren. Bereits vorhandene und geeignete Rückegassen sind zu übernehmen, dabei ist grundsätzlich der Rückegassenabstand von mindestens 40 m einzuhalten. **Das gezielte Anlegen einer Reisigmatte auf der Rückegasse ist zu unterlassen.**

3. Standard-Arbeitsverfahren

a) in befahrbaren Lagen



- Schritt 1:** *Vollernter:* Anlage der Rückegasse, gleichzeitige Bearbeitung der Kranzone
Schritt 2: *Vorliefersystem:* Kombiniertes Fällen und Vorliefern (seilwinden- bzw. pferdeunterstützt)
Schritt 3: *Vollernter:* Aufarbeitung der vorgelieferten, vorgezopften Bäume
Schritt 4: *Tragschlepper:* Rücken der Kurzhölzer

1. Die Neuanlage von Rückegassen erfolgt in Verbindung mit der Bearbeitung des Bestandes innerhalb der Auslegereichweite des Vollernterkranes. **Das gezielte Anlegen einer Reisigmatte auf der Rückegasse ist zu unterlassen.**

2. Die Bearbeitung der Zwischenzone erfolgt im kombinierten seilwindenunterstützten oder pferdeunterstützten Verfahren. **Das Zufällen in den Greifbereich des Harvesters ist nicht gestattet.** Die Bäume im Zwischenfeld werden vorgefällt, die Krone vor dem Vorliefern im Bestand gekappt und die **vorgezopften Bäume dickkörtig** vorgeliefert.

Die Aufarbeitung erfolgt mit dem Kranvollernter.

Das Rücken der aufgearbeiteten Sortimente erfolgt mittels Tragschlepper (Forwarder).

Der Abstimmung zwischen Vollerntereinsatz und Vorliefersystem kommt für Arbeitsfortschritt und Unfallverhütung besondere Bedeutung zu.

Bei größeren Baumabständen, die Rückeschäden durch das Vorliefern ausschließen, kann die Bearbeitung der Zwischenzone auch zuerst erfolgen.

Für die Bodenschonung kommt der Technik und Arbeitsweise des Tragschleppers besondere Bedeutung zu.

b) in nicht befahrbaren Lagen:

1. Durchforstung motormanuell, vorzopfen, vorliefern mit Seiltechnik (Seilwind, Seilkran) als Vollbaum zum nächsten maschinenbefahrbaren Weg.
2. Aufarbeitung mit Kranvollernter.

4. Waldbauliche Anforderungen

Der Einsatz von Vollerntern ist grundsätzlich den waldbaulichen Zielsetzungen anzupassen.

Bestandauszeichnung:

Eine Auszeichnung nach waldbaulichen Gesichtspunkten ist zwingend erforderlich

1. Kennzeichnung der Ausleseebäume
2. Auszeichnung des ausscheidenden Bestandes mit gut sichtbarer, heller Leuchtfarbe

Bestandpfleglichkeit:

Der Bestand darf nach Behandlung höchstens 5 % Schäden am verbleibenden Bestand (Stamm- und Wurzelschäden), einschließlich Randbäumen, aufweisen.

Entsprechende Abzüge müssen vertraglich vereinbart werden.

Der Revierleiter kontrolliert gemäß o. a. Werkvertrag die Höhe der Schäden entsprechend der „Anweisung zur vereinfachten Aufnahme von Rückeschäden“ aus dem WERKVERTRAG-RÜCKEN nach Abschluss der Arbeiten.

Der Biomasseentzug soll durch den Verzicht auf das Anlegen von Reisigmatten auf der Gasse in Verbindung mit dem Zopfen im Zwischenfeld auf ein Minimum begrenzt bleiben.

Bodenpfleglichkeit:

Die forsttechnische Befahrbarkeit für spätere Hiebsmaßnahmen und Rücken mit weniger geländegängigen Rückefahrzeugen muss gewährleistet bleiben. Wenn zu tiefe Fahrspuren entstehen oder Erosion zu befürchten ist, ist der Einsatz des Vollernters und/oder Tragschleppers einzustellen („Anweisung zur Ermittlung der Spurtiefe in der RG“). Hierfür sind bereits bei der Arbeitsplanung witterungsunabhängige Ausweichflächen auszuweisen.

Das Fahren außerhalb der Rückegassen und nicht zur Befahrung zugelassener Rückegassen ist verboten.
Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe von 70,00 Euro / lfm. / Reifenspur geahndet.

Forstschutz:

In Beständen, die besonders befalldisponiert sind, ist im Zwischenfeld ein Zopfdurchmesser von 4 cm vorzugeben. Eine Überwachung bleibt erforderlich, ggf. sind weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Aufarbeitungsqualität:

Die Maschinenführer sind für die Einhaltung der geforderten Aufarbeitungs- und Polterqualität verantwortlich.

5. Anforderungen an Maschinen, Ausrüstung und Personal

Die gesamt Maßnahme soll grundsätzlich durch einen dafür verantwortlichen Unternehmer / Selbstwerber abgewickelt werden.

a. Technische Mindestanforderung an Vollernter und Tragschlepper:

Zum Einsatz kommen lediglich zertifizierte Maschinen (RAL u.a. vgl.), die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen sollen (gültige Betriebserlaubnis).

Zwingend vorgeschrieben:

- mind. 600 mm Breitreifen (Niederdruck-, Niederquerschnittreifen) mit niedrigem Profil.
Wünschenswert: variabler Reifendruck

- Bodenschonender, weitgehend schlupffreier Fahrtrieb (kein Kupplungspedal, i.d.R. hydrostatischer Antrieb, auch elektronisch geregelte Radmotoren usw.).
- **Die Verwendung so genannter Moorbänder wird empfohlen.**

a.a) Vollernter (Harvester)

Eingriff-Vollernter
Kranreichweite über 9,50 m

Aufarbeitungskopf:

- dem maximalen BHD angepasste Durchlassöffnung
- Vortriebsausstattung: Gummiräder mit Ketten (Stachelwalze allenfalls bei Douglasie, ggf. Schubstange)
- Moderne Computer- und Messausrüstung
- integrierte Vermessung mit Stückzähler/längen- und zopf- oder mittendurchmesserorientiert
- Möglichkeit der differenzierten Sortenbildung
- getrennter Sägekettenschmiertank

Moderne Fahrerkabine, wünschenswert: in der Neigung verstellbar (tilten), Fahrerbedienung mit 2 Hebel-Pilot-Steuerung.

Der Maschine ist eine funktionstüchtige, ausreichend große elektronische Kluppe zur Durchführung von Kontrollmessungen zugeordnet.

Wünschenswert: Schlauchbruchsicherung (Schocksicherung)

a.b) Tragschlepper (Forwarder):

Möglichst 8 Räder
Antrieb und Bereifung gem. a)

Grundsätzlich sind Tragschlepper mit geringer Tonnage (Zuladung max. 10 Tonnen, s.a. KWF-Gruppenübersicht) vorzuziehen.

Wünschenswert: Schlauchbruchsicherung (Schocksicherung)

b. Technische Anforderung an die Vorlieferereinheit:

Die Vorlieferereinheit muss geeignet sein, die aus dem Zwischenfeld vorzuliefernden Hölzer möglichst pfleglich zu bringen. Die dabei auftretenden Schäden dürfen nicht größer sein als die, die vom Vollernter in dessen Arbeitsbereich verursacht werden.

c. Mindestanforderungen an das Personal:

Gut geschultes, voll eingearbeitetes und im Umgang mit der Maschine geübtes Fahrpersonal ist wichtige Voraussetzung für den pfleglichen Einsatz von Vollernter und Tragschlepper.

Jeder Fahrer sollte eine entsprechende Schulung bzw. Erfahrung auf den eingesetzten Maschinen nachweisen können („Sachkundenachweis zur Erzeugung des qualifizierten Harvestermaßes“, ab 1.1.2014 Pflicht). Eine zwei- bis dreitägige Maschinenherstellerschulung, wie sie teilweise üblich ist, wird als nicht ausreichend angesehen.

Die Sachkundenachweise aus anderen Bundesländern werden anerkannt. Auch hier erfolgt der Nachweis der fachlichen Qualifikation des Maschinenfahrers durch eine Inaugenscheinnahme und Überprüfung vor Ort.

Ebenso wichtig ist die Schulung der Vorliefermannschaft im Kombinierten Seillinienverfahren bzw. im kombinierten Fällen und Vorliefern mit Pferd.

6. Anforderungen des Wasser- und Bodenschutzes

a) Es dürfen ausschließlich nur biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel eingesetzt werden (blauer Umweltengel oder gem. KWF-Empfehlung). In Hydraulikanlagen von Forstspezialmaschinen (Vollernter, Tragschlepper und Rückemaschinen) dürfen grundsätzlich nur Bioöle eingesetzt werden.

b) Ebenso müssen die Maschinen in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand (gültige Betriebserlaubnis) sein und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Hydrauliköle, Kopien der Prüfbücher (Seilwinde, Kran, Tankanlagen) sind auf der Maschine mitzuführen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

Auf Vollernter und Tragschlepper müssen zur Verhinderung von Schäden durch auslaufende Kraftstoffe, Hydrauliköle und Schmiermittel ständig folgende Ausrüstungsteile mitgeführt werden:

- 5 Öl-Auffangmatten als Bindemittel
- 5 Verschlüsse zum schnellen Verschließen gerissener Hydraulikleitungen
- mindestens 10 kg Ölbindemittel Typ II (Farbkennzeichnung rot, wegen Beschaffung ggf. Feuerwehr fragen)
- 1 Falteimer 10 l zum Auffangen auslaufender Flüssigkeiten
- 1 Schaufel
- 5 Plastiksäcke zur Aufnahme von ölgetränktem Bindemittel und Boden

c) Die Betankung soll grundsätzlich außerhalb des Waldes erfolgen. Bei erforderlicher Betankung im Wald aus einem Zusatztank darf im Einzelfall keine Besorgnis der Gewässergefährdung bestehen. In jedem Fall sind eine Überfüllsicherung, die Sicherung gegen unbefugtes Ablassen und das Abstellen des doppelwandigen Zusatztanks in einer Überlaufwanne erforderlich.

d) Im Übrigen sind die wasserschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen, zu beachten.

7. Unfallverhütung und Verkehrssicherheit

Während der Vollerntearbeit dürfen sich keine Personen im Bereich der doppelten Länge der für den Vollernter erreichbaren Bäume aufhalten.

Der gesamte Einsatzbereich von Vollernter, Vorliefereinheit, Tragschlepper und Personal muss durch Schilder abgesperrt sein. Im Übrigen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Für die Beseitigung von Fahrbahnverunreinigungen ist der Unternehmer/Selbstwerber verantwortlich.

8. Einsatzleitung

Einsatzleiter ist der jeweilige Revierleiter. Er ist für die fachgerechte Planung vor Ort, die Durchführung und die Kontrolle der Gesamtmaßnahme verantwortlich.

Einweisung:

Vor Beginn der Arbeiten ist das eingesetzte Personal sorgfältig einzuweisen und mit einem bestandweisen Arbeitsauftrag auszustatten. Bei nicht deutsch sprechendem Personal ist der Unternehmer / Selbstwerber selbst für die Übersetzung verantwortlich.

Laufende Kontrollen:

Während der Arbeit führt der Revierleiter anhand der Kontroll-Listen wiederholte Kontrollen durch. Dabei festgestellte Mängel sollen unverzüglich abgestellt werden.

Evtl. Änderungen des Arbeitsauftrages sollen zunächst dem Leiter des Unternehmens mit-geteilt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die Kontrollen beinhalten:

- Verkehrssicherung und Unfallverhütung
- Einsatz der zugesagten und geeigneten Maschinen und Ausrüstung
- Einsatz von geeignetem Personal
- Einhaltung des Arbeitsverfahrens
- Korrekte Anlage der Rückegassen, Reisigabdeckung auf der Rückegasse
- Aufarbeitung entsprechend der Auszeichnung
- Schäden am Bestand (auch Randbäumen) und Wegen/Gräben
- Erhaltung der forsttechnischen Befahrbarkeit der Rückegassen
- Korrekte Sortenbildung nach Maß und Güte, Entastungsqualität, Holzkörper, Schonung
- Korrekte Polterqualität und Sortentrennung
- Verwendung biologisch schnell abbaubarer Öle und Schmierstoffe
- Mitführen der Ausrüstung zum Wasser- und Bodenschutz
- Einhaltung der Betankungsvorschriften
- Offensichtliche Scheuerstellen, Bruchstellen und Leckagen an Maschinen und Hydraulik
- Einhaltung der Zeitvorgaben

Der Revierleiter bescheinigt die sachgerechte Ausführung der Arbeiten nach Abschluss anhand einer Dokumentation (Ergebniswürdigung).

Merkblatt

Einsatz der Kranwaage als Schätzhilfe



Anwendungsbereich

Der Einsatz der Kranwaage (EsPan Verfahren) als Schätzhilfe ist ein Vermessungsverfahren für Brennholzpolter, die durch Forwarder (Tragschlepper) gerückt werden.

Anwendungsbereich	
Sorten	Brennholz
Sortenlänge	fallende Längen oder Kran-/Standardlängen, abhängig vom Forwarder bis etwa 7 m
Holzarten	alle
Volumen	m ³ /Fm o. R. als Verkaufsmaß

Tab.01: Anwendungsbereich der Kranwaage als Schätzhilfe

Grundprinzip

Mit einer speziellen Waage im Kranarm des Forwarders wird beim Abladen das Poltergesamtgewicht (waldfrisch) ermittelt. Dies dient als Schätzhilfe.

Umrechnungsfaktor

Aus dem Poltergewicht und einem vor Ort ermittelten, hiebsbezogenen Umrechnungsfaktor errechnet man das Poltervolumen in Festmeter als Verkaufsmaß.

Für die Genauigkeit des Verfahrens ist die korrekte Ermittlung des Umrechnungsfaktors entscheidend. Idealerweise bildet man holzartenreine Polter, und ermittelt einen holzartenspezifischen Umrechnungsfaktor.

Voraussetzungen

- im Verfahren unterwiesener Forwarderfahrer, der mit der Bedienung der Waage vertraut ist
- gleichbleibende Holzfeuchtebedingungen, damit der Umrechnungsfaktor gültig bleibt, d. h. Holzeinschlag in einem Zug, Verwiegung und Ermittlung des Umrechnungsfaktors in einem Zug, beides ohne größere Unterbrechung (zwischenzeitlicher Regen ist ohne Bedeutung)
- keine Verwiegung bei Eis- oder Schneeanhang

Genaueste Ergebnisse werden bei holzartenreinen Poltern erzielt.

Kranwaage

- dynamischer und statischer Wiegemodus
- ausreichender Wiegebereich
- drahtlose Übertragung der Messwerte an die Ableseeinheit empfehlenswert
- ausreichende Anzahl Speichermöglichkeiten zur getrennten Poltererfassung notwendig

Arbeitsverfahren

Allgemein

Die Verwiegung der Polter und die Ermittlung des Umrechnungsfaktors sollten ohne größere Unterbrechung erfolgen.

Der Forwarderfahrer führt das Verfahren weitgehend selbständig durch. Er muss sich bewusst sein, dass er Holz vermisst und nicht nur ablädt. Entsprechend angepasst muss gearbeitet werden.

- die Stichprobe zusammenstellen und den Umrechnungsfaktor ermitteln, **beim Abladen** zur Polterbildung die Greiferladung im dynamischen Modus wiegen und das an der Anzeigeeinheit der Waage ablesbare Gewicht unter einer eindeutigen Polternummer speichern
- die Polter in Größe und Holzartenmischung nach Vorgabe durch den Auftraggeber zusammenstellen
- das Gewicht aller Greiferladungen, aus denen sich das Polter zusammensetzt, aufsummieren und unter der eindeutigen Polternummer speichern
- bereits bei Beginn des Polterns die Polter dauerhaft nummerieren, um eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Greiferladungen zu gewährleisten
- dem einzelnen Polter die zugehörige Masse (in t luto m.R.) und das errechnete Volumen (in $m^3 \triangleq F_m$ o.R.) eindeutig zuordnen
- das Messprotokoll für die Stichprobe und den Aufnahmebeleg mit den Hiebsdaten ausfüllen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.
- der Auftraggeber überprüft die Einhaltung des Verfahrens durch Nachwiegen eines zufällig ausgewählten Polters in seinem Beisein.

Datenerhebung

Stichprobenauswahl

Repräsentative Auswahl der Stichprobenstämme aus:

- verschiedenen Stammteilen
- verschiedenen Durchmessern
- verschiedenen Orten des Hiebs
- wo möglich wählt man die Teile eines kompletten Stammes aus, sofern diese in das Sortiment gehören

Stichprobengröße

Geschätzte Gesamtstückzahl je Hieb bzw. Holzart	Mindeststichprobenumfang
≤ 1.000 Stück	25 Stück
> 1.000 Stück	35 Stück

Tab. 02: Mindeststichprobenumfang bei Einsatz der Kranwaage

Um das Volumen über die einzelstammweise Mittenstärkenvermessung möglichst einfach und exakt bestimmen zu können, dürfen die Stichprobenstämme nicht zu abholzig, gekrümmt oder astig sein. Weiterhin müssen die für die Stichprobe ausgewählten Stämme eines Hiebes gut zugänglich ausgelegt und ein Messprotokoll nach angefügtem Muster erstellt werden.

Volumen messen und Holz wiegen

- jedes Stück eindeutig nummerieren
- jedes Stück einzeln forstüblich mit Kluppe und Maßband vermessen.
- Länge und Durchmesser anschreiben
- die Länge als kürzesten Abstand zwischen den Stammenden messen und auf ganze Zentimeter abrunden die Mittendurchmesser forstüblich ohne Rinde ermitteln
- bei Messung in Rinde einen Rindenabzug nach Tabelle oder aus regionalen / lokalen Erfahrungswerten berücksichtigen, dabei eine mögliche Teilentrindung an der Messstelle durch die Harvesteraufarbeitung berücksichtigen
- auf Grundlage der gemessenen Werte das Volumen forstüblich (Hubersche Formel) berechnen ($Volumen = (\frac{\pi}{4}) \times d^2 \times L \times 10^{-4}$), z.B. durch Eingabe in MDE-Gerät
- die Stichprobe im statischen Wiegemodus wiegen, das Ergebnis in Kilogramm angeben
- die Anzahl der Wiegunen notieren

Umrechnungsfaktor herleiten

Der Umrechnungsfaktor je Stichprobe wird aus dem Verhältnis des Gesamtvolumens zum Gesamtgewicht berechnet.

Der Umrechnungsfaktor gilt nur für den Hieb, aus dem die Stichprobenstämme genommen wurden!

Umrechnungsfaktor	
$Umrechnungsfaktor = \frac{Gesamtvolumen_{Stichprobe}}{Gesamtgewicht_{Stichprobe}} \text{ in } \frac{Fm}{t_{lutro}} \frac{o.R}{m.R}$	

Tab.03: Herleitung des Umrechnungsfaktors

Nachprüfbarkeit der Stichprobe

Die Stichprobenvermessung muss während des gesamten Rückens nachvollziehbar sein. Das Stichprobenpolter muss bis zum Abschluss der Holzaufnahme unverändert bleiben.

Der Auftraggeber überprüft die Einhaltung des Verfahrens durch Nachmessen und Nachwiegen des Stichprobenpolters in seinem Beisein. Das Poltergewicht ist als Mittelwert aus drei Wiegunen zu ermitteln.

Umgang mit Mischholzarten

Lässt es sich nicht vermeiden Holzarten in einem Polter zu mischen, wird für gleich gemischte Polter die Mischung im Umrechnungsfaktor berücksichtigt. Dazu werden bei der Zusammenstellung der Stichprobe anteilig Mischholz Stücke mit ausgewählt und mit vermessen. Der ermittelte Umrechnungsfaktor gilt für alle Polter mit dieser Mischung.

Kranwaage

Der Fahrer lädt nicht nur Holz ab sondern er vermisst Holz. Entsprechend angepasst muss gearbeitet werden.

Die Kranwaage besteht aus zwei Komponenten:

- der Wiegeeinheit, eingebaut in den Kranarm des Tragschleppers
- dem (mobilen) Fahrzeug-Computer, mit Anzeigeeinrichtung und Bedienfeld und evtl. externem Bedientopf (z.B. Fußschalter), im Regelfall in der Fahrerkabine untergebracht

Zur Bedienung der Kranwaage steht die herstellereigene Gebrauchsanleitung zur Verfügung, mit der sich die Bedienperson vertraut machen muss. Die Genauigkeit der

Ergebnisse hängt stark von der sorgfältigen Bedienung der Waage ab.

Kalibrierung

Täglich vor Beginn der Rückarbeiten tariert die Bedienperson die Waage im Ruhezustand des Krans und des Greifers. In regelmäßigem Abstand überprüft die Bedienperson die Funktionstüchtigkeit der Waage mit einem bekannten Gewicht (Kalibrierung) und dokumentiert das Wiegeergebnis. Die Kontrolle der Genauigkeit der Waage während des Rückens erfolgt durch erneutes Wiegen der Stichprobe. Die Stichprobe muss bis zum Abschluss der Holzaufnahme unverändert liegen bleiben

Arbeitsauftrag

01.05.2015

Landkreis:	Revier:	Regiebetrieb/ Unternehmer:
------------	---------	----------------------------

Einsatzleiter:	Arbeitsmenge m ³ ± (fm):	Waldort/ Arbeitsort:
----------------	-------------------------------------	----------------------

Vorarbeiter / Arbeitskräfte (Namen, Anzahl):

Notruf: Rettungsleitstelle 0049 - 681 - 19222

Rettungspunkt(e):

Treffpunkt :

Aufarbeitsverfahren:

Anlagen:
(bitte ankreuzen) Sortierhinweise/Skizze/Ergebniswürdigung Rettungsplan

Arbeitsvorhaben

Maßnahme/Ziel:	Maßnahmenummer:
----------------	-----------------

Beginn:

**Abschluss /unterstellter
Zeitbedarf:**

Aufarbeitung: Harvesteraufarbeitung Aufarbeitung mm Rücken
 Regie Unternehmer Selbstwerbung
 Vorliefern Vorfällen
auf ca. _____ % der Fläche

Rücken: Forwarder Schlepper Seilkran

Feinerschließung: vorhanden ergänzen nicht vorhanden
Rückegassenabstand Ø _____ m

Durchführungshinweise zum Arbeitsvorhaben: (z.B. Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel, Rücken, Holzaufnahme, Restriktionen, Besonderheiten)

Qualitätsanforderungen - objektbez.:(z.B. Schlagordnung Rückeschäden, Befahrung, Lagerung, Umweltschutz)

Verkehrssicherung: Maßnahmen, Restriktionen, Besonderheiten

Zu- und Abschlagskriterien, Vergütungen:

Arbeitssicherheit

Gefährdungen und Maßnahmen / Gefahrenanalyse : Empfangsmöglichkeit, Mobiltelefon/ nächstes Telefon

Wichtige Telefonnummern

Rettungsleitstelle:	Einsatzleiter/Vorarbeiter:	Revierleiter:	Auftragnehmer:

Durch die Bestätigung/ Unterschriften der Vertragsparteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) des Arbeitsauftrages wird ein Werkvertrag „Unternehmereinsatz“ abgeschlossen.

Die AGB-AF des SaarForst Landesbetriebes mit den gültigen Anlagen werden durch die Vertragsparteien anerkannt und angewendet.

Arbeitsauftrag ausgehändigt, besprochen und vor Ort eingewiesen. Bestätigung durch Unterschriften.

Datum: Revierleiter: Einsatzleiter/ Vorarbeiter: Auftragnehmer:

.....

Anlagen:

Sortenaushaltung:

Los	Baumart	Sorte	Güte	Stärkekl.	Länge	Stock Ø max.i.R	Zopf Ø .i.R.	Sonstiges	Käufer

Qualitätsanforderungen produktbezog.: z.B. Länge, Zopf, Durchmesser, Entastung Güte,.....

Ergebniswürdigung
Holzernte - Holzurückung – Sonstige Forstbetriebsarbeiten 01.05.2015

Arbeitsvorhaben : **Holzernte** **Holzurückung** **Sonstige**

Maßnahme/Ziel:	Maßnahmenummer:
-----------------------	------------------------

Landkreis:	Revier:	Regiebetrieb/ Unternehmer:
------------	---------	----------------------------

Einsatzleiter:	Arbeitsmenge(m ³ ±fm):	Waldort/ Arbeitsort:
----------------	-----------------------------------	----------------------

Vorarbeiter / Arbeitskräfte (Namen, Anzahl):
--

Prüfbereiche und Prüfungskriterien

A1 Geeignete Technik und geeignete Sicherheitsausrüstung Maschinen (Ja / nein ; Bemerkungen):
--

A2 Umweltschonung (Ja / nein ; Bemerkungen):

A3 Qualifikation (Ja / nein ; Bemerkungen):
--

A4 Schutzausrüstungen (Ja / nein ; Bemerkungen):

A5 Verkehrs- und Betriebssicherheit der Maschinen (Ja / nein ; Bemerkungen):

A6 Absicherung des Arbeitsortes (Ja / nein ; Bemerkungen):

B1 Fachgerechte Fälltechnik (Ja / nein ; Bemerkungen):

B2 Vermeidung unnötigen Befahrens der Arbeitsfläche, Einhaltung der Rückelinien (Ja / nein ;
Bemerkungen):

B3 Vermeidung von Schäden am verbleibenden Bestand, Boden, Gräben und Wegen usw. (Ja / nein
; Bemerkungen):

B3 Vollständige Rückung, Fachgerechtes Poltern und Aufarbeitung (Ja / nein ; Bemerkungen):

B4 Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsort (Ja / nein ; Bemerkungen):

B5 Schnelle Information des Auftraggebers (Ja / nein ; Bemerkungen):

B6 Ordnungsgemäße Eigenüberwachung nach RAL (Ja / nein ; Bemerkungen):

B7 Arbeitsauftrag und Arbeitsziel erfüllt (Ja / nein; Bemerkungen):

C Bemerkungen / Sonstiges:

Unterschriften:

Datum:

Revierleiter:

Einsatzleiter/ Vorarbeiter:

Auftragnehmer:

.....

**Handlungsanweisung Unternehmereinsatz für die
Erbringung forstlicher Dienstleistungen in der Holzernte im Geltungsbereich
des**

SaarForst Landesbetriebes und der angeschlossenen Gemeinden

für die SaarForst – Reviere

01.05.2015

Rechtsgrundlage:

Verfügung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Boden- und Bestandschonenden Holzbringung im öffentlichen Waldbesitz des Saarlandes vom 26. Juli 2012, Az.: D/3-1.507/12 HU/Schm.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des SaarForst Landesbetriebes für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB – AF) mit den dazu gültigen Anlagen (Qualitätsanforderungen)

Kontrollgegenstand auf Revierebene:

Motormanuelle Holzernte
Holzrücken
Mechanisierte Holzernte (Harvesteraufarbeitung)
Gewerblicher Selbstwerbereinsatz

Einsatzleitung:

Einsatzleiter vor Ort ist der jeweilige Revierleiter.

Er ist verantwortlich für

die fachgerechte Planung vor Ort,
die Durchführung und
die Kontrolle der Gesamtmaßnahme.

Vor Beginn der Arbeiten ist das eingesetzte Personal sorgfältig einzuweisen (Sicherstellung der Rettungskette) und mit einem Arbeitsauftrag auszustatten.

Der Arbeitsauftrag mit Preisvereinbarung wird zeitnah vor Arbeitsbeginn in 3-facher Ausfertigung (Revierleiter, Unternehmer, Zentrale SFL) erstellt und ausgehändigt.

Der Revierleiter bescheinigt die sachgerechte Ausführung der Arbeiten nach Abschluss (1 Woche nach erbrachter Leistung) anhand einer Ergebnismündigkeit, in 3-facher Ausfertigung (Revierleiter, Unternehmer, Zentrale SFL).

Laufende Kontrollen durch den Revierleiter:

Während der laufenden Arbeit führt der Revierleiter anhand von Kontroll-Listen wiederholte Kontrollen durch.

Die Kontrollen beinhalten:

- Überprüfung und Einsatz der zugesagten u. geeigneten Maschinen / Ausrüstung (Abgleichung mit SFL – Zentrale)
- Überprüfung und Einsatz des gemeldeten Personals (namentliche Meldung der Arbeitskräfte an die SFL - Zentrale zwecks Überprüfung - siehe Arbeitsauftrag -
- Verkehrssicherung (Wege, Hiebsflächenabsicherung) und Unfallverhütung (persönl. Körperschutzausrüstung)
- Einhaltung des Arbeitsverfahrens / Arbeitsauftrages / Qualitätsstandards SFL
- Überprüfung der eingesetzten Arbeitsmittel (EMS, Hauungswerkzeuge, Sonderkraftstoff, Kettenschmieröle „blauer Engel“)
- Aufarbeitung entsprechend der Auszeichnung / des Arbeitsauftrages / fachgerechte Fällung
- Schäden am verbleibenden Bestand, Wegen, Gräben, betriebl. Einrichtungen
- Korrekte Anlage und Einhaltung der Rückegassen
- Erhaltung der forsttechnischen Befahrbarkeit der Rückegassen
- Vorgegebene Sortenbildung nach Maß und Güte, Entastungsqualität, Holzkörper Schonung,
- Einhaltung der Mindestanforderungen nach EST,
- Einhaltung der Zeitvorgaben
- Korrekte Polterqualität und Sortentrennung (Unterlagen, Verkehrssicherheit)

Überprüfungen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachkraft des SaarForst Landesbetriebes von:

- Verwendung biologisch schnell abbaubarer Öle u. Schmierstoffe
- Mitführen der Ausrüstung zum Boden- und Wasserschutz
- Einhaltung der Betankungsvorschriften
- Offensichtliche Scheuerstellen, Bruchstellen und Leckagen an Maschinen und Hydraulik

Dabei festgestellte Mängel werden schriftlich dokumentiert, an die Betriebszentrale von SaarForst Landesbetrieb gemeldet und unverzüglich abgestellt.

Grundsätzlich ist jeder neue Auftragnehmer (erstmaliger Einsatz bei SFL) zeitnah vor Erteilung des Arbeitsauftrages der Zentrale von SaarForst Landesbetrieb anzuzeigen, damit eine eventl. Überprüfung durch die Zentrale erfolgen kann!

**AGB-AF,
Vertragsstrafen, Schadensersatz
(s. Punkt 12, Seite 9)**

01.05.2015

Die jeweilige Vertragsstrafe kann unbeschadet einer durch den Auftraggeber veranlassten Kündigung des Vertrages und weitergehender Schadensersatzansprüche zur Anwendung kommen, wenn eine der nachfolgend genannten vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten wurde oder dagegen schuldhaft verstoßen wurde:

1. Nichteinhaltung wesentlicher Arbeitsschutzbestimmungen

z.B. Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung, ungenügende Verkehrs-sicherung, wiederholtes Nichtabsperren von Wegen/ Hiebsflächen, Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, Fehlen persönlicher Körperschutzaus-rüstung

150 Euro / Mitarbeiter / Fall

2. Keine Verwendung von Biokettenölen

bei Kettenverlustschmierungen von Motorsägen, Harvesteraggregaten, Greifersägen

250 Euro / Maschine

3. Keine Verwendung von Sonderkraftstoff

auf Alkylbasis bei Kleinmaschinen (Motorsägen, Freischneider usw.)

250 Euro / Maschine

4. Keine Bioölverwendung in der Hydraulikanlage

von Großmaschinen (Skidder, Harvester, Vorwarder, Universalrückemaschinen u.a.)

1.200 Euro je 50 ltr. Hydraulikflüssigkeit

5. Kein vollständiges Notfallhilfe-Set

gegen Ölaustritte auf der Maschine, keine Ölhavarie - Auffangmittel (verschließbarer Eimer, Schaufel, Plastiksack) im Begleitfahrzeug

250 Euro / Maschine

6. Zuwiderhandlungen gegen die besonderen Bestimmungen

z.B. bei Arbeiten in Wasserschutzzonen, Naturschutzgebieten, FFH, Natura 2000 und Sonstige

250 Euro / Maschine

7. Entnahme nicht ausgezeichneter Bäume

(außer notwendige technische Entnahme mit Ansage)

50 Euro / Baum

8. Beschädigung gekennzeichnete Z – Bäume

50-250 Euro / Baum

der Restbestand darf nach Behandlung höchstens 5 % Schäden am verbleibenden Bestand (Stamm- und Wurzelschäden), einschließlich Randbäumen, aufweisen, darüber hinaus wird die Regelung der Z-Bäume angewandt (150 Euro / Baum)

Als Beschädigung gilt jede frische Rindenverletzung, die den Holzkörper auf einer Fläche von 10 cm² und mehr freilegt.

50-250 Euro / Baum

9. Befahrung außerhalb der Rückegassen

und von nicht zur Befahrung zugelassener Rückegassen

70 Euro / lfm / Reifenspur

10. Verlust der forsttechnischen Befahrbarkeit der Rückegassen

wenn durch Fahrbewegungen der Maschinen ein Grundbruch eintritt, erkennbar an folgenden Merkmalen: Bodenstrukturveränderungen mit plastischem Fließen, Pfützenbildung, Erosion, Waldästhetik erheblich beeinträchtigt, starke Spurbildung mit Spurtiefen tiefer als 30 cm entstehen; und der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht zeitnah und unverzüglich informiert hat.

fachgerechte Herstellung durch den Auftragnehmer in den ursprünglichen Zustand oder Kostenerstattung der dem Auftraggeber entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

11. Schuldhaftes Nichteinhalten vereinbarter Ausführungsfristen

oder verstreichen von Nachfristen

siehe Ziffer 12, Seite 9 AGB-AF

12. Schuldhafte Nichteinhaltung der geforderten Aufarbeitungs- und Polterqualität

z.B. Verstöße gegen die:

- EST-Mindestanforderungen bei der Holzaufarbeitung;
- vorgegebenen Aushaltungskriterien bzgl. Abschnitts- und Langholzaufarbeitung und damit einhergehenden Wertschöpfungsverlusten;
- nicht sachgerechtes Poltern der aufgearbeiteten Sortimente an Wegen;

40 Euro / m³ (±fm)

13. Nichtbeseitigung von Wegeschäden nach der Holzerntemaßnahme

Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigung der Wege (Reisig, Erdauftrag etc.) und für die Wasserableitung von Wegen und Gräben sind täglich nach Arbeitsende zu beseitigen (z.B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum von Wegen und aus Gräben entfernen). Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Wasserabflusses der Gräben verbundene Zeitaufwand ist mit dem Preisangebot bzw. der Preisvereinbarung abgegolten.

70 Euro / lfm

14. Nichteinhaltung der Meldepflichten gegenüber dem Auftraggeber

- Eigenerklärungen, Bescheinigungen, etc. (Siehe Ziffer 9.3, Seite 7)

250 Euro je Erklärung

**Erforderliche Unterlagen im Rahmen der Holzernte
und sonstiger Forstbetriebsarbeiten im
SaarForst Landesbetrieb.**

01.05.2015

Öffentlich rechtliche Anforderungen an den Auftragnehmer/Selbstwerber

- Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes (Auszug aus dem Handelsregister);
- Umsatzsteuer – Identifizierungs -Nummer
- Nachweis einer Umsatzsteuer des zuständigen deutschen Finanzamtes **bei ausländischen Unternehmen;**
- Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitarbeiter (z. B. Berufsgenossenschaftsmitglied oder einer entsprechenden ausländischen Institution);
- Erklärung des Auftragnehmers über die ordnungsgemäße steuerrechtliche Anmeldung des Betriebes (finanzamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ausführung öffentlicher Aufträge),
- Nachweis der Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung;
- Nachweis über eine in ausreichender Höhe abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung incl. Umwelthaftpflichtversicherung, Umweltschadensversicherung (2 Mio. € für Personen- und 1 Mio. € für Sachschäden, sowie Vermögensschäden in Höhe von 100.000 €);
- Nachweis über gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse der vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte **aus Nicht-EU-Ländern** (Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Nachweis eines Arbeitsvisums im Reisepass, Aufenthaltsgenehmigung mit Arbeitserlaubnis)
- Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Berufsgenossenschaft
- Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

- Beim Einsatz von Rückepferden ist eine in Deutschland anerkannte tierärztliche Bescheinigung über den gesundheitlichen Zustand der eingesetzten Pferde vorzulegen;
- Vorlage einer RAL/DFSZ-Zertifizierung oder eines vergleichbaren anerkannten Zertifikates für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten und für die eingesetzten Maschinen;
- Auflistung aller bei der Erfüllung der verrichteten Leistungen eingesetzten Mitarbeiter, mit der Angabe Ihrer Tätigkeit im Betrieb und Ihrer beruflichen Qualifikation;
- Detaillierte Bestandsliste von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, mit Angaben zu Alter/Baujahr, Laufleistung, technische Kurzbeschreibung;
- Erklärung des Auftragnehmers, dass vor Ort ständig ein Ansprechpartner zur Verfügung steht, der die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht;
- Erklärung des Auftragnehmers, dass er nur Arbeitskräfte einsetzt, die in der fachlichen Qualifikation das Niveau eines Forstwirtes erreichen, entsprechende Qualifikationen sind vorzulegen, für Fällungsarbeiten reichen Motorsägenführerschein sowie Aufbaukurs nicht aus;
- Nachweis über die sicherheitstechnische Betreuung der eingesetzten Mitarbeiter/innen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.
- Ab dem 1.1.2014 müssen die Unternehmer im Rahmen der Auftragsvergabe im Staatswald sowie im betreuten Nichtstaatswald die Sachkunde ihrer Harvester-Fahrer erklären und durch einen „Sachkundenachweis zur Erzeugung des qualifizierten Harvestermaßes“ belegen.
- Die Sachkundenachweise aus anderen Bundesländern werden anerkannt. Auch hier erfolgt der Nachweis der fachlichen Qualifikation des Maschinenfahrers durch eine Inaugenscheinnahme und Überprüfung vor Ort.

Jede Veränderung der vorgelegten Nachweise und Erklärungen sowie gravierende Änderungen der wirtschaftlichen Lage des Auftragnehmers müssen unverzüglich und schriftlich dem Auftraggeber (Einsatzleiter -SFL) mitgeteilt werden.

Stand: April 2014

Maßnahme:

Vergabe-Nr.:.....

.....

.....

Angebot für:

Eröffnungstermin:.....

.....

.....

**Verpflichtungserklärung
zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Bau-,
Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG) vom 6. Februar 2013 (Amtsbl. I S. 84) wurden zur Kenntnis genommen und es wird nachstehende Verpflichtungserklärung abgegeben:

Meinem/Unserem Angebot liegt die nachstehende Vereinbarung zugrunde:

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung nach § 1 Absatz 1 des Saarländischen Tariftreuegesetzes den in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten und zur Ausführung des öffentlichen Auftrages eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ohne Auszubildende, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, welche im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes Anwendung finden (§ 3 Absatz 1 Saarländisches Tariftreuegesetz). Sollte das dort festgelegte Entgelt unter einem Stundenlohn von 8,50 Euro brutto liegen, so gelten die 8,50 Euro brutto nach § 3 Absatz 4 Saarländisches Tariftreuegesetz als verbindlich.
2. Für den Fall, dass das Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht einschlägig ist, verpflichte(n) ich mich/wir uns, meinen /unseren zur Ausführung des öffentlichen Auftrages eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, bei der Ausführung der Leistung mindestens 8,50 Euro brutto pro Stunde zu zahlen (§ 3 Absatz 4 Saarländisches Tariftreuegesetz).
3. Die nach diesem Gesetz anzuwendenden Entgelttarife und Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.saarland.de/tarifregister.htm> Stichwort „Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG“.
4. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner/unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

5. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns dafür Sorge zu tragen, dass Leiharbeiterinnen und -nehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere regulär Beschäftigten (§ 3 Absatz 6 Saarländisches Tariftreuegesetz).
6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Entgeltabrechnungen sowie in die in § 9 Absatz 1 des Saarländischen Tariftreuegesetzes darüber hinaus aufgeführten, vollständigen und prüffähigen Unterlagen zu geben. Das Einverständnis der von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu der Vorlage der Entgeltabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Entgeltabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.
7. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 3, 4, 8 Absatz 2 und 9 des Saarländischen Tariftreuegesetzes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Mir/uns ist bekannt, dass bei mehreren Verstößen die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent des Auftragswertes nicht übersteigen darf. Mir/uns ist ebenfalls bekannt, dass ich/wir zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet bin/sind, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und ich/wir den Verstoß kannte(n) oder kennen musste(n). Mir/uns ist bekannt, dass die verwirkte Strafe, sollte diese unverhältnismäßig hoch sein, von dem öffentlichen Auftraggeber, basierend auf meinem/ unserem Antrag, auf den angemessenen Eurobetrag herabgesetzt werden kann. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflichten gemäß § 3 des Gesetzes eingespart hat.
8. Ich/Wir erkenne(n) an, dass die schuldhafte Nichterfüllung der in den §§ 3 und 4 des Saarländischen Tariftreuegesetzes genannten Anforderungen durch mich/uns oder durch die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 des Saarländischen Tariftreuegesetzes den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die für mich/uns nach den §§ 3 und 4 sowie 8 und 9 des Saarländischen Tariftreuegesetzes bestehenden Verpflichtungen an etwaige Nachunternehmer oder Verleiher identisch vertraglich weiterzugeben und derart zum Vertragsgegenstand zu machen, dass diese Verpflichtungen zugleich unmittelbare Wirkung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entfalten. Dies gilt insbesondere für das Verlangen der Abgabe einer dieser Verpflichtungserklärung gleichlautenden Erklärung.
10. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, nach der Beauftragung etwaiger Nachunternehmer und/oder Verleiher deren Verpflichtungserklärungen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Datum und Unterschrift

Firmenanschrift (Stempel) und Telefon